

# Rekurs- und Beschwerdereglement (Rechtsmittel)

## 1 Grundsatz

### 1.1

Gegen Entscheide von NFS-Organen kann jedes Mitglied einer aktiven Mitgliederkategorie entweder Beschwerde bei der Schiedsstelle oder Rekurs beim zuständigen Organ einreichen. Zur gleichen Sache kann nicht Beschwerde und Rekurs eingereicht werden.

### 1.2

Zuständig für Erlass und Änderung des Rekursreglements ist gemäss Art. 9.8.15 die Delegiertenversammlung.

## 2 Rekurs

### 2.1

Zuständig für die abschliessende Behandlung von Rekursen sind:

	Sektion	NV	NFS-Vorstand	NFR	Schiedsstelle	DV
Ablehnung einer Sektionsneugründung (Art. 6.2)		Entscheid	Entscheid			Rekursstelle
Ausschluss eines Mitglieds (Art. 5.3)	Entscheid		Entscheid		Rekursstelle	
Ausschluss oder Auflösung einer Sektion (Art. 6.5)			Entscheid	Rekursstelle		
Häuserwesen: Veräusserungsvereinbarung (Art. 4.4)			Entscheid	Rekursstelle		

### 2.2

Die Rekursstelle behandelt nicht den Inhalt des Entscheides zustimmend oder ablehnend, sondern den Rekurs. Wird der Rekurs abgelehnt, ist der Entscheid gültig. Wird dem Rekurs zugestimmt, geht das Geschäft an die Entscheidstelle zurück. Die Rekursinstanz kann der Entscheidstelle in beiden Fällen Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

## 3 Beschwerde

### 3.1

Jedes Mitglied einer aktiven Mitgliederkategorie kann zu jedem Entscheid eines NFS-Organes beim Schiedsgericht Beschwerde einreichen. Ausnahme: Rekursentscheide und DV-Entscheide sind nicht beschwerdefähig.

### 3.2

Die Schiedsstelle würdigt die Beschwerdegründe und konsultiert das Organ, gegen dessen Entscheid Beschwerde eingereicht wurde. Die Schiedsstelle agiert dabei als Mediatorin. Sie kann das Geschäft einem geeigneten NFS-Mitglied oder einem NFS-Organ zur Nachbearbeitung zuweisen. Die Beschwerde ist damit erledigt.

## 4 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Rekursreglement wurde von der DV am x.x.2009 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung sofort in Kraft.